

## RICHTLINIEN

### für die Herausgabe des Georgsmarienhütter Hüttenpasses

#### A. Grundsätze

Mit der Herausgabe des Hüttenpasses will die Stadt Georgsmarienhütte zur finanziellen Entlastung von alleinstehenden Personen, Ehepaaren und eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie eingetragenen Lebenspartnerschaften mit geringem Einkommen beitragen und damit einen kommunalen Beitrag zur Teilhabe am öffentlichen Leben leisten.

Alleinerziehende und Familien erhalten eine gleichartige Unterstützung über den Georgsmarienhütter Familienpass.

#### B. Förderungsvoraussetzungen

Berechtigter Personenkreis:

- (1) Alleinstehende Personen, Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften mit **Erwerbseinkommen**
- (2) Bezieher von Sozialleistungen - Arbeitslosengeld (SGB III), Arbeitslosengeld II (SGB II), lfd. Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Kapitel 3 - Hilfe zum Lebensunterhalt - und Kapitel 4 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).
- (3) Die zum Besitz des Hüttenpasses berechtigten Personen müssen in Georgsmarienhütte melderechtlich mit 1. Wohnsitz unter gleicher Adresse erfasst sein.
- (4) Der Hüttenpass wird nur ausgestellt, wenn für berechnete **Personen nach (1)** folgende Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden:

Alleinstehend	2 Erwachsene
16.500 €	23.000 €

Maßgebliches Einkommen ist die Summe der Einkünfte des berechtigten Personenkreises nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen/Gewinn abzüglich Werbungskosten). Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartners ist nicht zulässig. Dem vorgenannten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

Für die Berechnung der Einkommensgrenze ist das vorletzte Kalenderjahr vor der Ausstellung des Hüttenpasses maßgeblich, soweit für das Jahr der Ausstellung, bzw. das Kalenderjahr davor keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden können.

Die Einstufung unter die festgelegte Einkommenshöchstgrenze erfolgt durch Selbsterklärung, verbunden mit der Verpflichtung, der Stadt entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.

Der **Personenkreis nach (2)** legt zum Nachweis seiner Berechtigung den entsprechenden Leistungsbescheid vor.

- (5) Der Hüttenpass wird auf Antrag im Bürgeramt der Stadt Georgsmarienhütte ausgestellt.
- (6) Grundsätzlich wird für Ehepaare/Lebenspartnerschaften nur ein Hüttenpass ausgestellt.
- (7) Der Hüttenpass wird jeweils für ein Kalenderjahr erstellt. Er behält für das ganze Kalenderjahr seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Ausstellungsjahres entfallen.

### **C. Vergünstigungen**

Der Hüttenpass berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

- (1) **Ermäßigte Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Stadt**  
Für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Georgsmarienhütte erhalten Hüttenpassinhaber eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des jeweiligen Eintrittspreises.
- (2) **Ermäßigte Vereinsbeiträge**  
Einige Vereine – insbesondere Sportvereine – haben sich bereit erklärt, Hüttenpassinhabern ermäßigte Mitgliedsbeiträge einzuräumen. Einzelheiten sind bei Bedarf mit den betreffenden Vereinen abzustimmen.
- (3) **Ermäßigte Ausleihgebühren der Stadtbibliothek Georgsmarienhütte**  
Hüttenpassinhaber werden von der Zahlung der Ausweisgebühr und der Jahresgebühr bei der Benutzung der Stadtbibliothek befreit.
- (4) **Ermäßigung bei Busfahrten im ÖPNV innerhalb von Georgsmarienhütte**  
Für Fahrten mit Linienbussen innerhalb der Stadt Georgsmarienhütte erhalten Hüttenpassinhaber eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den jeweiligen Fahrpreis. Fahrkarten sind vor Fahrtantritt ausschließlich im Bürgeramt zu erwerben.

### **D. Missbrauch**

Bei Missbrauch des Hüttenpasses wird dieser eingezogen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen nicht für den Hüttenpassinhaber bzw. für die im Hüttenpass berechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Die Sperrfrist bis zur Wiedererteilung beträgt ab dem Zeitpunkt der Einziehung des Hüttenpasses ein Jahr. Bei missbräuchlicher Nutzung sind die Vergünstigungen durch den Hüttenpassinhaber zu erstatten.

### **E. Schlussbestimmungen**

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, sie werden nur unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gewährt.

Pohlmann  
Bürgermeister